

# Amtliche Bekanntmachung

---

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Nr. 10

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)</b>	<b>80</b>
---	-----------

---

# **Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

**vom 24. Mai 2012**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) und § 5 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. April 2012 folgende Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffe

§ 3 Zielsetzung und Zweck

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Evaluationsverfahren

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation

§ 7 Evaluation unterstützender Dienstleistungen

§ 8 Ebenen der Evaluation

§ 9 Externe Evaluation

§ 10 Bericht zur Lehre

§ 11 Maßnahmen und Zielvereinbarungen

§ 12 Verbesserung der Qualität der Lehre

§ 13 Diskussion der Ergebnisse in der Lehrveranstaltung

§ 14 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

§ 15 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

§ 16 Datenschutz

§ 17 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Evaluationsordnung gilt für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und regelt die Evaluation im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen.

## § 2 Begriffe

(1) Lehrevaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Die Standardisierung beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluations(software)systems und Evaluationsrahmens sowie eines obligatorischen Fragebogenteils. Darüber hinaus können die Fakultäten/wissenschaftlichen Einrichtungen eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen (besonderer Fragebogenteil).

(2) Lehrveranstaltungsevaluation ist als Teil der Lehrevaluation die Befragung der Studierenden und Auswertung über Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung, Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs sowie Vermittlung der Inhalte, die Motivation bzw. das Engagement der Lehrperson sowie die Betreuungssituation.

(3) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Bereitstellung und Verfügbarhaltung von Lehrbüchern und wissenschaftlicher Literatur, die Studienberatung, die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen, Dienstleistungen der Abteilung Qualitätsmanagement sowie die Organisation und Betreuung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

## § 3 Zielsetzung und Zweck

(1) Die regelmäßige Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Verbesserungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Sie findet in verschiedenen Bereichen statt, insbesondere in Form der Lehrveranstaltungsevaluation, Studiengangsevaluation, Evaluation von Lehreinheiten oder Fächern und Evaluation von unterstützenden Dienstleistungen. Ziel des KIT ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine flächendeckend ausgeprägte Kultur der kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung der Evaluationsgegenstände nachhaltig zu verankern.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation werden für folgende Zwecke verwendet:

1. zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Lehre;
2. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
3. zur Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots einer Fakultät bzw. wissenschaftlichen Einrichtung und des KIT insgesamt sowie der die Lehre, das Studium und die Weiterbildung unterstützenden Dienstleistungen,
4. für die Konzeption von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Studiengängen und damit Leistung eines Beitrags zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten, Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen und des KIT insgesamt,
5. zum Erkennen von erfolgreichen Strukturen und Verfahrensweisen sowie bestehender Verbesserungspotentiale,
6. zur Berücksichtigung von positiven Lehrleistungen: Bilanzierung auch der individuellen Lehrleistung und deren - auf Antrag mögliche - Verwendung im Falle der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren sowie Vorsitzende und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezugverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005,

7. als Beitrag für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z.B. in einer Zielvereinbarung.

**(3)** Zur nachhaltigen Verbesserung der Lehre können die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation Eingang in Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs einer Professur mit Personal- und Sachmitteln gemäß § 48 Abs. 5 LHG finden.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

**(1)** Für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Arbeit in Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen ist das Präsidium in Zusammenarbeit mit den Fakultäten verantwortlich. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher und ist insbesondere zuständig für die Verwendung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation im Rahmen von Zusagen nach § 48 Abs. 5 LHG. Die Erstellung des besonderen Fragebogens auch nach Veranstaltungstypen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Fakultäten.

**(2)** Die im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhobenen Ergebnisse fließen in die von den Fakultäten alle zwei Jahre zu erstellenden Berichte zur Lehre ein, die von der Senatskommission für Studium und Lehre in Zusammenarbeit mit dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums zu einem Gesamtbericht zur Lehre zusammengefasst werden.

**(3)** Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Studienkommission haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Lehrevaluation zu bewerten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Die Dekanin bzw. der Dekan wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 LHG mit.

#### **§ 5 Evaluationsverfahren**

Das Evaluationsverfahren wird gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt.

#### **§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation**

**(1)** Evaluiert wird die Lehre insbesondere auf der Ebene von Lehrveranstaltungen. Mit dem allgemeinen und besonderen Teil sind folgende Merkmale zu erheben:

1. die Bewertung der Inhalte der Lehrveranstaltung,
2. die Bewertung der Lehrqualität der haupt- und nebenberuflich Lehrenden,
3. die Bewertung der Organisation und der Betreuung der Lehrveranstaltung,
4. die Einschätzung des studentischen Engagements im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung,
5. die Bewertung der Infrastruktur,
6. die Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung.

Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrenden durchgeführt werden, ist in der Regel deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht.

**(2)** Der Fragebogen sieht neben dem von der Fakultät zu gestaltenden Teil auch einen allgemeinen Teil mit obligatorischen Fragen vor, der in Zusammenarbeit mit den Fakultäten erarbeitet wurde und weiterentwickelt wird. Die Fakultäten haben die Möglichkeit, in den bei der Studierendenbefragung zum Einsatz kommenden Fragebogen einen besonderen Fragebogenteil einzufügen. Der allgemeine und der besondere Teil sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

**(3)** Der allgemeine Teil kann neben Fragen zu der Lehrveranstaltung und der oder dem Lehrenden folgende Fragen zu der oder dem Studierenden enthalten:

- Studiengang,
- angestrebter Abschluss.

Das Fachsemester soll in Aggregationsstufen abgefragt werden (z.B. 1-4, 5-8, 9-10 und >10). Das Fachsemester darf nur dann abgefragt werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studiengang/angestrebter Abschluss/Fachsemester ein Rückschluss auf einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Studierendenbefragung möglich ist.

**(4)** Der besondere Teil kann zu der befragten Person noch Angaben zum Vertiefungsgebiet/Modul erheben. Diese Erhebung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten der Befragten an der Studierendenbefragung ein Rückschluss auf die Person möglich ist.

**(5)** Bei fünf oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei fünf oder weniger von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Freitextfelder sind entweder mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift oder mit einem Hinweis zu versehen, dass die Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) zu verstellen ist. Im Falle von Satz 2 Alternative 1 sind die Fragebögen nach dem Ausfüllen unverzüglich elektronisch zu erfassen und zu vernichten.

**(6)** Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname, Titel,
- Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
- Lehrveranstaltungstyp,
- Fakultät/Institut,
- Ort der Lehrveranstaltung,
- die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß Absatz 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

**(7)** Die Befragung der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation kann online oder in Schriftform erfolgen.

**(8)** Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von den Lehrenden ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragte Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrenden keine Kenntnis von ausgefüllten Fragebögen erhalten. Die Anzahl der bei der Ausgabe der Fragebögen anwesenden Studierenden und der abgegebenen Fragebögen soll nach Möglichkeit festgehalten werden.

**(9)** Erfolgt die Befragung online, so ist insbesondere durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und gegebenenfalls der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Anzahl der Aufforderungen des online-Fragebogens sowie des Rücklaufs ist bei der Auswertung festzuhalten.

**(10)** Die Lehrveranstaltungsevaluation soll in der zweiten Hälfte der Veranstaltung stattfinden.

## **§ 7 Evaluation unterstützender Dienstleistungen**

**(1)** Das KIT bezieht bei der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung auch diese unterstützende Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 in die Evaluationsverfahren ein.

**(2)** Die Evaluation unterstützender Dienstleistungen erfolgt nicht personenbezogen. Dies bedeutet insbesondere,

1. dass die Evaluation der betroffenen Bereiche, insbesondere die Befragung, nicht so erfolgen darf, dass Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen möglich sind,
2. dass im Falle von Befragungen ein Rückschluss auf die befragte Person ausgeschlossen ist.

## **§ 8 Ebenen der Evaluation**

**(1)** Das Evaluationsverfahren am KIT ist konsekutiv und zeitlich gestaffelt, indem die verschiedenen Ebenen der Evaluation miteinander verzahnt werden. Es umfasst die Lehrveranstaltungsbewertung, Evaluation unterstützender Dienstleistungen und systematische Selbstanalyse (interne Evaluation) von Lehrleistungen und Studienangeboten einer Fakultät mit dem Evaluationsbericht bzw. Bericht zur Lehre und das Verfahren der externen Evaluation mit dem Abschlussbericht.

Ebenen der Evaluation sind:

1. Lehrveranstaltungsevaluationen,
2. interne Evaluation/Bericht zur Lehre (alle 2 Jahre),
3. externe Evaluation/Abschlussbericht (spätestens alle 6 bis 8 Jahre).

**(2)** Mindestens alle zwei Jahre wird für das gesamte Lehrangebot aller Fächer von den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen eine interne Evaluation durchgeführt. Diese Evaluation hat das unter § 6 näher spezifizierte Verfahren zum Einsatz zu bringen. Eine solche flächendeckende Studierendenbefragung ist so zu terminieren, dass deren Ergebnisse in die Erstellung eines Berichts zur Lehre und eines internen Evaluationsberichts einfließen können. Zentrale Einrichtungen, die nicht in eigener Zuständigkeit Module oder andere Lehrveranstaltungen in grundständigen und/oder weiterbildenden Studiengängen anbieten, sind von der Durchführung solcher Studierendenbefragungen ausgenommen.

**(3)** Pflichtveranstaltungen sind stets zu evaluieren. Die dabei gewonnenen Ergebnisse fließen in die interne Evaluation ein.

## **§ 9 Externe Evaluation**

Das Präsidium beauftragt zur Durchführung der Fremdevaluation externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

## **§ 10 Bericht zur Lehre**

**(1)** Der Bericht zur Lehre der Fakultät erhält aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation Daten, die nach folgendem Schema generalisiert bzw. aggregiert werden:

1. Evaluationsergebnisse des Studienganges/Faches aus Sicht des anbietenden Faches,
2. Evaluationsergebnisse des Studienganges/Faches aus Sicht des abnehmenden Studienganges.

Er kann auf die Belange der Fakultät/wissenschaftlichen Einrichtung zugeschnittene weiterführende Auswertungen enthalten.

**(2)** Der Bericht zur Lehre der Fakultäten enthält zusätzlich für Fakultäten und Studiengänge insbesondere

1. Daten zur personellen und sachlichen Ausstattung, Anzahl der Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger sowie Absolventinnen bzw. Absolventen, Daten zur Fachstudiendauer bis

zur Zwischenprüfung und bis zum Studienabschluss, zum Studienerfolg, zu den Schwundquoten und zur Erfüllung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals,

2. Aussagen zu Inhalt und Struktur des Lehrangebots, zur Lehr- und Prüfungsorganisation sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden,
3. eine Bewertung der Stärken und Schwächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung.

**(3)** Die Berichte zur Lehre aller Fakultäten werden zu einem Gesamtbericht zur Lehre zusammengefasst, der zusätzlich die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation nach Fächergruppen sowie die Ergebnisse der Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung unterstützenden Dienstleistungen enthält.

### **§ 11 Maßnahmen und Zielvereinbarungen**

Nach Abschluss der internen und externen Evaluation legt die Fakultät dem Präsidium ein Maßnahmenprogramm vor, dieses kann als Grundlage für Verhandlungen über Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultät dienen.

### **§ 12 Verbesserung der Qualität der Lehre**

Das KIT unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Das Hochschuldidaktikzentrum bietet hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote an.

### **§ 13 Diskussion der Ergebnisse in der Lehrveranstaltung**

Das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation wird von den betroffenen Lehrenden im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung zeitnah vorgestellt und diskutiert.

### **§ 14 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung**

**(1)** Es wird für jede Lehrveranstaltung ein Lehrqualitätsindex (LQI) gebildet. Dieser berechnet sich nach einer von dem für den Bereich Studium und Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums festgelegten Arithmetik und Gewichtung obligatorischer Fragen des allgemeinen Teils des Fragebogens.

**(2)** Die bzw. der Lehrende erhält einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltungen, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern aufgegliedert werden, es sei denn nur fünf oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.

**(3)** Der Fakultätsvorstand, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane und die Studienkommission der anbietenden und der abnehmenden Fakultät erhalten eine aggregierte Fassung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation. Die Aggregation erfolgt dadurch, dass der Ergebnisbericht auf jede Lehrveranstaltung bezogen, aufgegliedert nach Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Praktikum), den LQI ausweist und sichtbar macht, bei welchen der obligatorischen Fragen des allgemeinen Teils des Fragebogens, die dem LQI zugrunde liegen, Bewertungen negativ abweichen. Der Fakultätsvorstand, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane und die Studienkommission der anbietenden Fakultät haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist. Satz 1 bis Satz 3 gelten für das Geschäftsführende Direktorium einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung entsprechend.

(4) Die Senatskommission für Studium und Lehre und das für den Bereich Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums erhalten semesterweise eine aggregierte Fassung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation. Die Aggregation erfolgt dadurch, dass der Ergebnisbericht auf die einzelnen Lehreinheiten und auf das gesamte KIT bezogen, aufgegliedert nach Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Praktikum), den LQI ausweist. Durch diesen Bericht darf ein Rückschluss auf einzelne Lehrveranstaltungen und auf einzelne Lehrende nicht möglich sein.

(5) Das Präsidium hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die nach Absatz 3 aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.

(6) Der Gesamtbericht zur Lehre und der Abschlussbericht werden nach Vorlage und Stellungnahme durch Präsidium und Senat KIT-intern veröffentlicht.

(7) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen des Abschlussberichtes werden im Einvernehmen zwischen Präsidium und Fakultät geregelt.

(8) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb des KIT mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

(9) Im Bericht zur Lehre der Fakultät werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen anonymisiert KIT-intern veröffentlicht.

### **§ 15 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten**

(1) Mitglieder von Organen und Gremien und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.

(2) Die die Lehrenden betreffenden Ergebnisse der Lehrevaluation in den Personalakten müssen entsprechend der Vorschriften der §§ 113 ff. LBG gelöscht werden.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis Ende des auf die Lehrveranstaltungsevaluation folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen verantwortliche Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.

(5) Fakultätsvorstand, Studiendekanin bzw. Studiendekan und Studienkommission haben die nach § 14 Abs. 3 erhaltenen Daten spätestens fünf Jahre nach Ende der Lehrevaluation zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

### **§ 16 Datenschutz**

Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.



**§ 17 In-Kraft-Treten**

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 2012

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
*(Präsident)*

*Dr. Elke Luise Barnstedt*  
*(Vizepräsidentin für Personal und Recht)*